

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/4dd69916-1ef8-3231-955e-f7b557fb9d72>

Bibliografie

Titel	Verordnung über den Bau und Betrieb von Verkaufsstätten (Verkaufsstättenverordnung - VkVO M-V)
Amtliche Abkürzung	VkVO M-V
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Mecklenburg-Vorpommern
Gliederungs-Nr.	2130-10-9

§ 30 VkVO M-V - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des [§ 84 Absatz 1 Nummer 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern](#) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Rettungswege entgegen [§ 13 Absatz 5](#) einengt oder einengen lässt,
2. Türen im Zuge von Rettungswegen entgegen [§ 15 Absatz 3](#) während der Betriebszeit abschließt oder abschließen lässt,
3. in Treppenträumen notwendiger Treppen, in Treppenraumerweiterungen oder in notwendigen Fluren entgegen [§ 24 Absatz 2](#) Dekorationen anbringt oder anbringen lässt oder Gegenstände abstellt oder abstellen lässt,
4. auf Ladenstraßen oder Hauptgängen entgegen [§ 24 Absatz 2](#) Gegenstände abstellt oder abstellen lässt,
5. Rettungswege auf dem Grundstück oder Flächen für die Feuerwehr entgegen [§ 25 Absatz 3](#) nicht freihält oder freihalten lässt,
6. als Betreiberin oder Betreiber oder eine von ihr oder ihm bestimmte Vertretung entgegen [§ 26 Absatz 1](#) während der Betriebszeit nicht ständig anwesend ist,
7. als Betreiberin oder Betreiber entgegen [§ 26 Absatz 2](#) die Brandschutzbeauftragte oder den Brandschutzbeauftragten und die Selbsthilfekräfte für den Brandschutz in der erforderlichen Anzahl nicht bestellt,
8. als Betreiberin oder Betreiber entgegen [§ 26 Absatz 5](#) nicht sicherstellt, dass Selbsthilfekräfte für den Brandschutz in der erforderlichen Anzahl während der Betriebszeit anwesend sind.

